

Beschluß

OLG Bremen, §§ 1666, 1666a BGB 12 ff. FGG

Anforderungen an die psychologische Begutachtung bei Mißbrauchsverdacht – Polygraphentest: ungeeignetes Beweismittel

OLG Bremen, Beschluß vom 28.5.2001, 5UF 70/2000b

Zum Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist der in STREIT 2000, S. 170 ff. veröffentlichten erstinstanzlichen Entscheidung zu entnehmen.

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Familiengericht den Kindeseltern die elterliche Sorge für C. entzogen und das Jugendamt Bremen zum Vormund bestellt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Kindeseltern, mit der sie die Aufhebung dieser Entscheidung begehren.

Die gem. § 621 e Abs. 1 ZPO statthafte Beschwerde ist zulässig aber nicht begründet. Zur Überzeugung des Senats steht fest, daß der Kindsvater C. sexuell mißbraucht hat und die Mutter keine Gewähr dafür bietet, daß es nicht zu erneuten Übergriffen kommt. Daher war es geboten, den Eltern das Sorgerecht gemäß §§ 1666, 1666 a BGB zu entziehen.

Die Überzeugung des Senats gründet sich auf die in erster Instanz durchgeführte umfangreiche Beweisaufnahme, die das Familiengericht zutreffend gewürdigt hat, sowie auf die Anhörung der Sachverständigen und der Zeugin J. durch den Senat [...].

Ausgangspunkt sind die von der Sachverständigen in ihren Gutachten vom 1.9.1999, 6.9.1999 und in der mündlichen Ergänzung der Gutachten im Termin am 14.4.2000 dargelegten Tatsachen sowie ihre Ausführungen zur entwicklungspsychologischen Situation C.s und zu C.s individuellen intellektuellen Fähigkeiten [...].

Die schriftlichen Gutachten entsprechen im wesentlichen den erforderlichen Standards (vgl. Kluck, Das psychologische Gutachten im Verfahren zur Regulierung der elterlichen Sorge, FÜR 1996, S. 155 ff.; Kühne, Kriterien und Qualitätsstandards der psychologischen Begutachtung bei familienrechtlichen Fragestellungen, a.a.O., S. 184 ff.). Die Ausführungen der Sachverständigen sind nachvollziehbar und nachprüfbar; die relevanten Daten dokumentiert, Untersuchungsbericht und psychologischer Befund voneinander abgegrenzt. Die Sachverständige hat die Aussagen C.s sowohl inhaltlich analysiert [...] als auch auf ihre Konstanz überprüft [...]. Sie hat die Kompetenzen und Erfahrungen C.s ebenso bei dieser

Analyse berücksichtigt [...] wie – wenn auch nur ansatzweise – die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage [...].

Soweit die Sachverständige bei Erstellung der schriftlichen Gutachten die vom 1. Strafsenat des BGH in seiner Entscheidung vom 30.7.1999 (FamRZ 99, 1648 ff.) für Strafverfahren formulierten Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten, die nach Auffassung der Kindeseltern in gleichem Maße auf Sorgerechtsverfahren anwendbar sind, insoweit nicht beachtet hat, als sie nicht von der „Nullhypothese“ ausgegangen ist, führt dies nach Auffassung des Senats weder zur Unverwertbarkeit der erhobenen Fakten noch dazu, daß die vom Familiengericht getroffene Entscheidung als fehlerhaft oder fehlerhaft zustande gekommen anzusehen ist. Wie der BGH in seiner Entscheidung vom 16.8.2000 (NStZ 2001, 45 f.) ausgeführt hat, sind in der Entscheidung vom 30.7.1999 die methodischen Grundprinzipien dargestellt worden, die bei einer aussagepsychologischen Begutachtung die Prüfungsschritte darstellen, „nach denen der wissenschaftlich ausgebildete psychologische Sachverständige gedanklich arbeitet“. Damit sollte aber nicht festgeschrieben werden, daß derartige Gutachten einer bestimmten Prüfstrategie zu folgen haben (BGH, a.a.O., S. 45 f.). [...]

Der Senat ist darüber hinaus der Auffassung, daß man auch dann, wenn man von der Hypothese ausgeht, daß das, was C. bekundet hat, unwahr ist, zu der Überzeugung gelangen muß, daß C. von ihrem Vater sexuell mißbraucht wurde.

Geht man von der These aus, C.s Bekundungen seien unwahr, setzt dies voraus, daß

a) die Bekundungen C.s auf Auto- oder Fremdsuggestion beruhen, oder

b) C. bewußt die Unwahrheit gesagt hat, wobei dies einer mit der These zu verknüpfen ist, daß

1) es zum Oralverkehr gekommen ist, andererseits mit der, daß

2) dieser mit dem Vater stattgefunden hat.

1.

Nach den auf S. 13 und 14 des Sachverständigengutachtens vom 1.9.1999 [...] wiedergegebenen Äußerungen und Demonstrationen C.s, die das Familiengericht auf S. 8 und 9 seines Beschlusses zusammengefaßt hat und auf die Bezug genommen wird, steht für den Senat fest, daß C. bekundet hat, Oralverkehr mit einer erwachsenen Person praktiziert zu haben.

Die Tatsache, daß die diesbezüglichen Äußerungen C.s sich aus einer Situation heraus ergeben haben, in der sie mit den „Dorly Dolls“ gespielt hat, gibt keine Veranlassung zu einer anderweitigen Würdigung. Dem Gutachten ist zu entnehmen, daß diese Puppen als „bloße Demonstrationshilfe zum Ausgleich man-

gelnden verbalen Ausdrucksvermögens“ (BGH, StV 1995, 563, 564) eingesetzt wurden, wobei auf Seiten der Sachverständigen vermieden wurde, sie in Kombination mit Suggestivfragen zu verwenden. Die Puppen wurden C. von der Sachverständigen auch nicht auf eine Art und Weise angeboten, die eine bestimmte ergebnisorientierte Verwendung nahegelegt hätten. Dies ist im übrigen auch nicht durch die Zeugin J., die C. keine anatomisch korrekten Puppen zur Verfügung gestellt hat, geschehen. Die Zeugin hat C. eine männliche Babypuppe und eine Barbiepuppe gegeben, mit der sie C. hat spielen lassen, ohne darauf – jedenfalls zunächst – in irgendeiner Weise Einfluß zu nehmen. Diese Art des Einsatzes von Puppen ist im Gegensatz zur Verwendung von anatomisch korrekten Puppen zur Beobachtung und Interpretation des im Spiel mit diesen Puppen gezeigten Verhaltens eines Kindes nicht zu beanstanden (vgl. Scholz/Endres, Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs, NStZ 1995, 6, 9). Hinzu kommt, daß die unter Einsatz dieser Puppen gewonnenen Erkenntnisse nicht isoliert gewertet wurden, sondern unter Berücksichtigung der übrigen gewonnenen Daten – wie die Sachverständige im Termin ausgeführt hat.

a) C.s Bekundungen, es habe Oralverkehr mit einer erwachsenen Person stattgefunden, beruhen nicht auf Auto- oder Fremdsuggestion.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen [...] zur entwicklungspsychologischen Situation eines noch nicht vierjährigen Kindes ist es ausgeschlossen, daß ein Kind in diesem Alter Oralverkehr phantasiert, ohne daß dem ein reales Geschehen zugrunde liegt, an dem das Kind beteiligt war. Wie die Sachverständige ausgeführt hat, ist ein Kind in diesem Alter auch nicht in der Lage, einen solchen Vorgang zu schildern, wenn es ihn lediglich beobachtet hat. Die Möglichkeit, daß die Bekundung C.s, es habe Oralverkehr mit einer erwachsenen Person stattgefunden, auf Autosuggestion beruht, scheidet also aus.

Auch die Möglichkeit, daß diese Bekundungen auf Fremdsuggestion zurückzuführen sind, kann ausgeschlossen werden. Wie die Sachverständige im Termin ausgeführt hat, haben sich bei der Exploration C.s in Kombination mit sämtlichen vorliegenden Daten keine Ungereimtheiten oder Widersprüche ergeben, aus denen zu erkennen gewesen wäre, daß etwas in C. „hineingefragt worden“ ist oder daß, basierend auf einer fixen Idee der Zeugin J., diese eine Scheinrealität entwickelt hat, in die C. hineingezogen wurde.

Letzteres kommt nach Auffassung des Senats deshalb nicht in Betracht, weil die Zeugin J. nicht in der Lage ist, die von ihr bekundeten Tatsachen zu erfinden, ein Parallelgeschehen auf C. und ihre Familie zu übertragen bzw. den Sachverhalt so darzustellen, wie sie ihn dargestellt hat, wenn er ihr von Dritten sugge-

riert worden wäre, wofür im übrigen überhaupt keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Die Sachverständige hat zur persönlichen Kompetenz der Zeugin J. die zugrunde liegenden Daten [...] wiedergegeben. Ihre Schlußfolgerung, daß und warum die Zeugin außerstande ist, das von ihr dargestellte Geschehen zu erfinden oder ein Parallelgeschehen auf C. und ihre Familie zu übertragen, finden sich auf S. 26 und 27 des Gutachtens. Danach verfügt die Zeugin über eine gute praktische und soziale Intelligenz. Aufgrund ihres theoretischen und abstrakten Denkvermögens könne allerdings ausgeschlossen werden, daß sie imstande sei, ein logisch konsistentes Gebilde von guter raum-zeitlicher Struktur unter Einbeziehung angemessener emotionaler Momente zu konstruieren. Diese von der Sachverständigen vorgenommene Beurteilung der Zeugin J. hat sich in der persönlichen Anhörung der Zeugin vor dem Senat bestätigt.

Ein Indiz dafür, daß C.s Bekundungen ein reales Geschehen zugrunde liegt, ist auch die von der Sachverständigen [...] geschilderte [...] „Würgeattacke“ C.s. Zwar kann nicht ohne weiteres von einem bestimmten Ausdrucksverhalten während der Aussage auf Glaubhaftigkeit der Aussage geschlossen werden, weil dieses Ausdrucksverhalten auch durch den aktuellen psychischen Zustand verursacht sein kann (Jansen, Überprüfung aussagepsychologischer Gutachten, StV 2000, 224, 228 f. m.w.N.) bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, daß der mit passender Gefühlsbeteiligung gegebenen Darstellung die feste – aber suggerierte – Überzeugung des Kindes zugrunde liegt, es habe einen bestimmten Vorfall tatsächlich selbst erlebt (vgl. Undeutsch, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, in Rutschky/Wolff, Handbuch Sexueller Mißbrauch, April 1999, S. 264). Im vorliegenden Fall bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, daß die Situation der Exploration als solche oder irgendein anderer aktueller psychischer Vorgang eine derartige Reaktion bewirkt haben könnte. Auch hat die Sachverständige – wie sie in ihrer Anhörung deutlich gemacht hat – nicht isoliert vom sonstigen Geschehen C.s Reaktion gewürdigt. Sie hat sie vielmehr in Zusammenhang gestellt mit C.s anschließendem Verhalten, das auf die Sachverständige den Eindruck machte, als wisse C. gar nicht mehr, daß sie zuvor gewürgt hatte.

b) Da es – wie oben ausgeführt – ausgeschlossen ist, daß C. ein nicht von ihr selbst erlebtes Geschehen bekundet hat, ist auch auszuschließen, daß sie bewußt die Unwahrheit gesagt hat.

2.

Es ist auch auszuschließen, daß C. die Unwahrheit gesagt hat, soweit sie den Vater als Täter benennt.

a) Der Annahme, daß C. den Vater als Täter phantasiert hat – ihre Bekundungen also auf Autosuggestion beruhen – steht entgegen, daß C. einen

erigierten Penis bei keiner anderen Person als bei ihrem Vater gesehen haben kann. Der Senat teilt die Auffassung der Sachverständigen, daß es keinerlei Hinweise auf andere Personen gibt. Er folgt der Sachverständigen auch insoweit, als diese ausgeführt hat, C. hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ihren Vater benannt, als die Sachverständige sie danach befragt hat, wie das männliche Genitale benannt wird, wenn eine andere Person in Betracht gekommen wäre, und sie hätte, wenn sie eine Erektion bei einer anderen männlichen Person als bei ihrem Vater gesehen hätte, diese bezeichnet [...]. Dazu hat die Sachverständige in ihrer ergänzenden Stellungnahme vor dem Senat ausgeführt, daß alles dafür gesprochen hätte, eine dritte Person zu benennen, da C. ihr Wissen hätte kundtun und der Sachverständigen beweisen wollen, daß dies so sei. Sie hätte in dieser Situation nicht weitere Kenntnisse für sich behalten, was auch daran deutlich werde, daß sie kundgetan habe, daß sie bei St. „genuckelt“ habe.

Nicht dagegen spricht allerdings, daß C.s Aussage spezifische, als Realkennzeichen oder inhaltliche Glaubwürdigkeitskriterien bezeichnete Merkmale aufweist, die den Rückschluß auf selbst erlebte Vorgänge zulassen. Der Senat teilt insoweit die Auffassung des BGH, daß diese Kennzeichen nicht geeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen, da die aussagende Person, deren Bekundungen auf Suggestion beruhen, anders als ein bewußt die Unwahrheit Bekundender, „sich weder als besonders glaubwürdig darstellen noch sich auf von ihm erdachte Umstände konzentrieren muß“ (a.a.O., S. 1650).

C. ist auch nicht von Dritten suggeriert worden, der Vater habe mit ihr den Oralverkehr praktiziert. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß dies durch eine andere Person als die Zeugin J. hätte geschehen können. Dagegen, daß dies geschehen ist, spricht aber – wie bereits oben ausgeführt – die Tatsache, daß die Zeugin intellektuell nicht in der Lage war, den festgestellten Geschehensablauf zu konstruieren.

b) Auch die weitere Möglichkeit, daß C. wissentlich die Unwahrheit gesagt hat, ist mit den gesammelten Fakten nicht vereinbar. Das folgt bereits daraus, daß auszuschließen ist, daß C. den Oralverkehr mit dem Vater phantasiert hat und/oder daß ihr dies von Dritten suggeriert worden ist. Im übrigen hätte – um diese These aufrecht zu erhalten – der noch nicht vierjährigen C. bekannt sein müssen, daß der von ihr behauptete Oralverkehr eine verbotene Handlung darstellt und bei Bekanntwerden zu Sanktionen führt. Sie hätte ferner wissen müssen, daß dies nur dann der Fall ist, wenn es zu Oralverkehr mit einer erwachsenen Person kommt, denn andernfalls hätte sie es vermieden, darüber zu berichten, daß sie am

Geschlechtsteil des ebenfalls im Kinderheim lebenden etwa gleichaltrigen St. „genuckelt“ hat. Letztlich müßte sie – jedenfalls in groben Zügen – eine Vorstellung davon gehabt haben, welche Folgen ihre Angaben haben. Daß all dies nicht festgestellt werden kann, hat das Familiengericht, dessen Ausführungen der Senat folgt, im einzelnen dargelegt.

Dieser Würdigung steht nicht entgegen, daß die Sachverständige die zum Zeitpunkt der Exploration noch nicht ganz vierjährige C. nur insgesamt zwei Stunden befragt hat. Der Senat hält die zeitlich begrenzte Exploration C.s insbesondere im Hinblick darauf für gerechtfertigt, daß bei länger andauernder oder wiederholter Befragung die Gefahr bestanden hätte, daß durch Lern- und Überlernprozesse die tatsächliche Situation verzerrt oder verfälscht worden wäre (Jansen, a.a.O., S. 227 m.w.N.; vgl. auch Scholz/Endres, a.a.O., S. 9).

Die getroffenen Feststellungen werden im übrigen erhärtet durch die umfangreiche Beweisaufnahme des Familiengerichts, insbesondere durch die Bekundungen der Zeugin J. Wie bereits oben ausgeführt, steht zur Überzeugung des Senats fest, daß die Aussagen der Zeugin glaubhaft sind. Der Senat hält auch die Ausführungen der Sachverständigen in ihrem Gutachten über die Glaubhaftigkeit der Zeugin für überzeugend. [...] (wird ausgeführt)

Soweit die Kindeseltern rügen, das Familiengericht hätte die Sachverständige nicht auch mit der Erstellung des Glaubwürdigkeitsgutachtens über die Zeugin beauftragen dürfen, nachdem sie bereits zuvor C. begutachtet hatte, vermag der Senat die geäußerten Bedenken nicht zu teilen. Sowohl das Glaubwürdigkeitsgutachten über C. als auch das über die Zeugin J. beruhen auf der Analyse der jeweiligen Angaben der betreffenden Personen, ohne daß dabei Bezug genommen wird auf Angaben, die der jeweils andere gemacht hat. Daß die Sachverständige bei der Begutachtung der Zeugin J. sich von dem von ihr zuvor erarbeiteten Gutachten über die Glaubhaftigkeit C. hat leiten lassen, ist nicht ersichtlich. Vielmehr beruhen die Ergebnisse dieses Gutachtens auf der unabhängigen und sachlichen Würdigung der Aussage der Zeugin.

Die angefochtene Entscheidung ist auch nicht deshalb fehlerhaft, weil das Familiengericht es abgelehnt hat, ein polygraphengestütztes psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen. Der Senat teilt die Auffassung der Familienrichterin, daß ein polygraphengestütztes Glaubwürdigkeitsgutachten zum Nachweis der Unschuld des Kindesvaters nicht geeignet ist und befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 99, 587 ff.), der sowohl den Kontrollfragentest wie auch den Tatwissenstest jedenfalls dann für ein völlig ungeeignetes Beweismittel hält, wenn nicht

bereits zu Beginn der Ermittlungen derartige Untersuchungen durchgeführt werden.

Im übrigen war das Familiengericht auch nicht gehalten, ein Glaubhaftigkeitsgutachten über den Kindesvater ohne Einsatz apparativer Technik einzuholen. Wie der BGH ausgeführt hat, dient ein solches Gutachten dazu, festzustellen, „ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d.h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen“ (BGH, FamRZ 99, 1648, 1659). Wie das Familiengericht zutreffend ausgeführt hat, liegen aber gar keine auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben des Kindesvaters vor, die auf ihre inhaltliche Konsistenz, ihre Folgerichtigkeit oder sonstige situationsbezogene Einzigartigkeit hin überprüft werden könnten.

Da somit davon ausgegangen werden muß, daß C. von ihrem Vater sexuell mißbraucht worden ist, ist den Kindeseltern zu Recht das Sorgerecht für sie entzogen worden, denn es muß zugleich davon ausgegangen werden, daß die Mutter nicht in der Lage ist, C. zukünftig vor derartigen Übergriffen zu schützen. Zur Begründung wird auch insoweit Bezug genommen auf die Ausführungen der Familienrichterin.